

## **Zusammenfassende Erklärung der Gemeinde Strohkirchen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik – nördlich der Bahnlinie Berlin – Hamburg zwischen Strohkirchen und Jasnitz“ über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB**

---

### **Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik – nördlich der Bahnlinie Berlin – Hamburg zwischen Strohkirchen und Jasnitz“**

---

Die Bundesregierung Deutschland verfolgt das Ziel, den Anteil des Primärenergieverbrauchs aus regenerativen Quellen bis zum Jahr 2020 auf mindestens 20 Prozent zu erhöhen. Zu den regenerativen/erneuerbaren Energien zählen u.a. Windenergie, Wasserkraft, Erdwärme, Energie aus der Sonnen-Einstrahlung sowie das energetische Potenzial der aus nachwachsenden Rohstoffen gewonnenen Biomasse. Dazu hat der Gesetzgeber mit der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), in der seit 01. Januar 2012 geltenden Fassung, entsprechende wirtschaftliche Anreize geschaffen. Eine Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energien ist die Stromerzeugung aus Solarenergie mit Photovoltaikanlagen.

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) von Juli 2011 wird die Durchsetzung der Energiewende begleitet und der Klimaschutz erhält einen angemessenen Stellenwert in der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden.

Gemäß den Bedingungen für die Einspeisevergütung des erzeugten Solarstroms nach § 32 Abs. 1 EEG wird Strom aus Solaranlagen nur dann entsprechend vergütet, wenn sich die Anlage u.a. in einem beschlossenen Bebauungsplan nach § 30 BauGB befindet, der nach dem 01. September 2003 für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgestellt wurde und sich auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und sie in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden. Damit wurden in dem geänderten EEG als neue Flächenkategorie „Flächen innerhalb eines Streifens von 110 m Breite entlang von Autobahnen und Bahntrassen<sup>1</sup>“ aufgenommen.

Der Planbereich befindet sich im 110 m Abstandsbereich zur Bahnstrecke (IC) Berlin - Hamburg, zwischen Strohkirchen und Jasnitz. Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Planes plant der Investor, die PAMA SOLAR GmbH, die Errichtung eines Solarparks mit einer Leistung von bis zu 8 MW, davon 2,4 MW in der 1. Ausbaustufe. Die Leistung der 1. Ausbaustufe kann über eine Netzverknüpfung im Raum Jasnitz abgenommen werden. Ein weiterer Ausbau ist nach Abschluss der Prüfung alternativer Netzanschlussmöglichkeiten geplant.

Entsprechend BauGB-Novelle von 2011 haben sich die Gemeinden mit dem Klimaschutz auseinanderzusetzen. Ein Aspekt in der gemeindlichen Entwicklung zum Klimaschutz ist die Prüfung von Standorten/Flächen für erneuerbare Energien. Die Standortentscheidung für erneuerbare Energien im Gemeindegebiet wurde unter Zugrundelegung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und der gesetzlichen Bestimmungen des EEG getroffen. Im Gemeindegebiet sind keine Vorranggebiete für Windkraft vorhanden. Biogasanlagen sind ebenfalls nicht im Gemeindegebiet vorhanden bzw. in absehbarer Zeit geplant. Die Gemeinde orientiert sich schwerpunktmäßig auf die Ausweisung von Flächen für die Photovoltaikanlagen, die geringere Emissionen als Windkraft- und Biogasanlagen verursachen. Die Standortwahl für die Photovoltaikflächen ergibt sich aus den o.g. Flächenkategorien. Das Plangebiet befindet sich ca. 1,3 km Luftlinie östlich

---

<sup>1</sup> Bei Schienenwegen bildet der äußerste Rand des Gleisbettes die befestigte Fahrbahn

der bebauten Ortslage Strohkirchen bzw. ca. 700 m westlich der Ortslage Jasnitz und liegt nördlich der Bahnlinie Berlin-Hamburg.

Die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten ist zunehmend Risiken ausgesetzt und die Wirtschaftlichkeit auf solchen Böden stark eingeschränkt oder sogar unmöglich. Daher ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen als eine wirtschaftliche Lösung für diese Flächen anzusehen. Die Bodenpunkte liegen in Strohkirchen bei ca. 20

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Durchführung des Planvorhabens zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich gesichert. Ziel der städtebaulichen Planung ist es, die guten Standortbedingungen für die Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen.

Alternative Flächen und Standorte für regenerative Energien im Gemeindegebiet bestehen nicht. Die Konzentration und Reduzierung auf Photovoltaikflächen als Angebot für erneuerbare Energien, hierbei auf die Flächen entlang eines Teilabschnittes der Bahntrassen, sichern im Gemeindegebiet die Waldmehrunungsflächen und das Trinkwassergebiet. Das übrige Gemeindegebiet ist überwiegend von Waldflächen bestimmt, die Standorte für erneuerbare Energien ausschließen. Der Bebauungsplan folgt den Zielsetzungen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V und des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg.

## **Verfahrensablauf**

---

Zur Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Strohkirchen in ihrer Sitzung vom 25.04.2012 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik – nördlich der Bahnlinie Berlin – Hamburg zwischen Strohkirchen und Jasnitz“ gefasst.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik – nördlich der Bahnlinie Berlin – Hamburg zwischen Strohkirchen und Jasnitz“ mit Begründung und Umweltbericht wurde durch die Gemeindevertreter gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden bestimmt.

Mit Schreiben vom 09.10.2012 wurden die berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik – nördlich der Bahnlinie Berlin – Hamburg zwischen Strohkirchen und Jasnitz“ vom 01.11. bis zum 16.11.2012 durchgeführt. Die Information zur Auslegung wurde im Kommunalanzeiger vom 19.10.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erfolgte vom 01.10.2012 bis zum 30.10.2012. Die eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden auf der Gemeindevertreterversammlung am 31.01.2013 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Das Abwägungsergebnis ist den Einwendern mit Schreiben vom 18.02.2013 mitgeteilt worden.

Unter Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen aller Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gegeneinander und untereinander, wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik – nördlich der Bahnlinie Berlin – Hamburg zwischen Strohkirchen und Jasnitz“ erstellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik – nördlich der Bahnlinie Berlin – Hamburg zwischen Strohkirchen und Jasnitz“ mit Begründung und Umweltbericht wurde durch die Gemeindevertreter am 31.01.2013 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung der Auslegung wurde ortsüblich veröffentlicht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik – nördlich der Bahnlinie Berlin – Hamburg zwischen Strohkirchen und Jasnitz“ mit Begründung und Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 21.02.2013 bis zum 21.03.2013 öffentlich ausgelegen. Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.02.2013 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden auf der Gemeindevertreterversammlung am 18.04.2013 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Die in die Abwägung eingestellten Belange führten zu Planergänzungen. Entsprechend der Anmerkung des Landkreises erfolgten Präzisierungen zur Verkehrserschließung des Baufeldes 2 und zum Brandschutz, die in den Teil B-Text aufgenommen wurden.

Der Satzungsbeschluss wurde auf der Gemeindevertreterversammlung am 18.04.2013 gefasst.

Das Abwägungsergebnis ist den Einwendern mit Schreiben vom 24.04.2013 mitgeteilt worden.

### **Beurteilung der Umweltbelange**

---

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik – nördlich der Bahnlinie Berlin – Hamburg zwischen Strohkirchen und Jasnitz“ wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine **Umweltprüfung** durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurden. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden / Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend der Abwägungsergebnisse bewertet. Der Umweltbericht wurde im Zuge des Planverfahrens fortgeschrieben.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wurden folgende Methoden und Verfahren verwendet:

- Biotopkartierung unter Verwendung der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ (Materialien zur Umwelt 2010 / Heft 2),
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des LUNG 1999 / Heft 3, Stand der Überarbeitung 01.2002),
- Erlass des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 27.05.2011

Verwendete Quellen:

- LINFOS-Daten
- Biotope - nach § 20 LNatG geschützte Biotope des Landkreises Ludwigslust
- [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)
- Karte der Natura 2000 – Gebiete MV, LUNG Januar 2008
- Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen (Bearbeitung durch ARGE Monitoring PV-Anlagen im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - aus 2007)
- Bericht „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ (Bundesamt für Naturschutz, BfN - Skripten 247 - aus 2009)
- Solarparks, Chancen für die Biodiversität – Agentur für Erneuerbare Energien e.V. Dez. 2010
- FFH-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Feldmark Strohkirchen“ (DE 2633-401) und das FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2633-301), Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, für den vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik

Strohkirchen - nördlich der Bahnlinie Berlin - Hamburg zwischen Strohkirchen und Jasnitz“  
10.01.2013

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) auf Grundlage einer Potenzialabschätzung, Gutachterbüro Martin Bauer, Grevesmühlen, für den vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik Strohkirchen - nördlich der Bahnlinie Berlin - Hamburg zwischen Strohkirchen und Jasnitz“ 10.01.2013

Vorgesehen ist die Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen in ein Sondergebiet Photovoltaik und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung zwischen den Solarmodulen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 13 ha.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Mensch, Vermeidung von Emissionen, Landschaftsbild sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen, wobei die Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen sind.

Die FFH – Vorprüfung, bezüglich der Belange der internationalen Schutzgebiete (FFH / SPA), ergab dass auf erhebliche Beeinträchtigungen für die Arten und Lebensräume / Erhaltungsziele nicht abzustellen ist. Im Rahmen des Umweltberichtes wurde in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorausschauend ermittelt und bewertet, ob die vorgesehenen planerischen Darstellungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt. Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten sind vorbeugende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme im Biotoprandsbereich des Kleingewässers / Wildverbundfläche eingeordnet.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen sind insbesondere Festsetzungen zum Ausgleich und die Flächenbewirtschaftung vorgesehen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sollen durch Festsetzung von Maßnahmeflächen ausgeglichen werden.

Als besondere technische Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen wurden ein Artenschutzgutachten sowie eine FFH-Vorprüfung erstellt und die Ermittlung des Eingriffs- Ausgleichsbedarfs verbal mit den Anforderungen an das Landschaftsbild abgeglichen.

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorherzusehender Umweltauswirkungen ist geplant, auf Veranlassung Kontrollen durchzuführen und die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu kontrollieren.

## **Abwägungsvorgang**

---

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig um ihre Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik – nördlich der Bahnlinie Berlin – Hamburg zwischen Strohkirchen und Jasnitz“ gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung wurde deutlich, dass für den Bereich des vorhabenbezogenen B-Planes keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet werden sollen. Von Bürgern wurden im Rahmen aller drei Öffentlichkeitsbeteiligungen keine Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahmen der Behören/TöB erfolgten zu dem Thema Waldabstand, Abstand zu Gewässern II. Ordnung (BE 011), Zustimmung der Gemeinde zur Nutzung der öffentlichen Straße, Forderung nach Verträglichkeitsvorprüfung (Naturschutz) und Maßnahmeblättern für den Artenschutz, Nachweis des Reflexionsverhalten an der Bahnlinie, Erschließung des Baufeldes 2, der Löschwasserbereitstellung/Brandschutz; Einräumen von Geh-,Fahr- und Leitungsrechten. Der B-Plan ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Alle Stellungnahmen wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden die überwiegenden Anregungen und Hinweise berücksichtigt, in die Planung aufgenommen und die Entwürfe an-

gepasst. Das Abwägungsergebnis ist den Einwendern mit Schreiben vom 18.02.2013 und 24.04.2013 mitgeteilt worden.

### **Überwachung**

---

Zur Überwachung erheblicher, nicht vorzusehender Umweltauswirkungen ist vorgesehen, die Umsetzung der Anforderungen zur Minderung der Umweltauswirkungen bei der nachfolgenden Planung und Realisierung des Bauvorhabens zu überprüfen.